



universität  
wien

# Exposé

Arbeitstitel der Dissertation

## **Legalbewährung und elektronisch überwachter Hausarrest**

**Eine empirische Untersuchung zu erneuter Straffälligkeit und  
Wiederverurteilung nach elektronisch überwachtem Hausarrest**

Verfasserin

Mag.iur. Cornelia Auer

Angestrebter akademischer Grad

Doctor iuris (Dr.iur.)

Betreuer

Univ.-Prof. Dr. Christian Grafl

Institut für Strafrecht und Kriminologie

Wien, September 2019

Studienkennzahl laut Studienblatt: A 783 101

Dissertationsgebiet laut Studienblatt: Kriminologie

## I. Einführung in das Thema

Der elektronisch überwachte Hausarrest (kurz: eüH) stellt die jüngste Vollzugsform in Österreich dar und bietet seit 1.9.2010 die Möglichkeit, eine unbedingte Freiheitsstrafe an Stelle des Vollzugs in einer Justizanstalt zur Gänze oder zum Teil in der eigenen Unterkunft zu verbüßen.<sup>1</sup> Die hierfür nötigen Voraussetzungen finden sich in den §§ 156b ff StVG. Gemäß § 156c Abs 1 StVG ist der Vollzug einer zeitlichen Freiheitsstrafe in Form des eüH auf Antrag des Strafgefangenen<sup>2</sup> oder auf Grund eines schon vor Strafantritt zulässigen Antrags des Verurteilten zu bewilligen, wenn die zu verbüßende Strafzeit 12 Monate nicht übersteigt und dieser im Inland über eine geeignete Unterkunft verfügt. Zudem muss der Verurteilte bzw Strafgefangene einer geeigneten Beschäftigung nachgehen, ein Einkommen beziehen, mit dem er seinen Lebensunterhalt bestreiten kann und Kranken- sowie Unfallversicherungsschutz genießen. Auch die schriftliche Einwilligung der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen ist notwendig. Abschließend muss auf Grund der Wohnverhältnisse, des sozialen Umfeldes und allfälliger Risikofaktoren, sowie bei Einhaltung der Bedingungen iSd § 156b Abs 2 StVG, anzunehmen sein, dass der Rechtsbrecher die Vollzugsform nicht missbrauchen werde. Für die Gewährung des Strafvollzuges im eüH müssen alle genannten Voraussetzungen kumulativ vorliegen.

Es gibt drei Varianten der Verbüßung der Strafe im eüH: „*Frontdoor*“, „*Backdoor*“ oder im Rahmen der Untersuchungshaft. Bei der *Frontdoor-Variante* wird der Antrag auf eüH bereits auf freiem Fuß gestellt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen verbüßt der Verurteilte sodann die gesamte Strafe im eüH. Bei der *Backdoor-Variante* wird der Antrag in Strafhaft gestellt. So können bei Genehmigung Teile der Haft im eüH verbüßt werden. Eine Verbüßung der Untersuchungshaft im eüH ist ebenfalls möglich.<sup>3</sup>

In etwa 3,9% der gesamten Haftpopulation des Jahres 2017 verbüßte die Strafe im eüH. Von 1.9.2010 bis 31.12.2017 befanden sich insgesamt 4.802 Personen in dieser Vollzugsform. Dies entspricht 651.604 Hafttagen. Die Zahlen beziehen sich sowohl auf die *Frontdoor*-, als auch auf die *Backdoor-Variante* des eüH, wobei die *Frontdoor-Variante* hierbei deutlich überwiegt. Mit 43 Personen ist die Anzahl jener, die die Untersuchungshaft bisher im eüH verbracht haben verschwindend gering.<sup>4</sup>

Im Vergleich zur Verbüßung der Haftstrafe in einer Justizanstalt bietet der eüH den immensen Vorteil den Verurteilten in seinem persönlichen Umfeld zu belassen, beziehungsweise ihn frühzeitig wieder in dieses zu integrieren. In der *Frontdoor-Variante* kann der Verurteilte weiterhin seiner beruflichen Tätigkeit nachgehen, behält seine Unterkunft und kann seine sozialen Kontakte aufrechterhalten. Eine umfangreiche Resozialisierung ist nach dem eüH in der *Frontdoor-Variante* nicht und in der *Backdoor-Variante* in viel geringerer Form als nach

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz vom 26. März 1969 über den Vollzug der Freiheitsstrafen und der mit dem Freiheitsentzug verbundenen vorbeugenden Maßnahmen (Strafvollzugsgesetz – StVG), BGBl 1969/144 eingeführt durch BGBl I 2010/64 idF BGBl I 2018/32.

<sup>2</sup> Die männliche Form ist der weiblichen gleichgesetzt. Es wird lediglich aufgrund der leichteren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet.

<sup>3</sup> Drexler/Weger, Strafvollzugsgesetz<sup>4</sup> (2018) § 156c Rz 1 ff.

<sup>4</sup> BMVRDJ, Sicherheitsbericht 2017, 105.

der Entlassung aus einer in der Justizanstalt verbüßten Haftstrafe, durch die der Verurteilte seine Arbeit, seine Unterkunft und vielleicht sogar sein soziales Umfeld verloren hat, von Bedarf.

Bislang gibt es zur Frage der Legelbewährung nach eüH noch keine Forschungsergebnisse aus Österreich. Diese Dissertation befasst sich daher mit der grundlegenden Frage, ob der eüH im Vergleich zum Strafvollzug in einer Justizanstalt zu einer geringeren Wiederverurteilungsrate führt und welche Ursachen es für die festgestellten Ergebnisse geben könnte. Die Durchführung dieser Studie wird einen Einblick in die Wiederverurteilungsrate nach eüH bieten und aufzeigen, ob und wie häufig Personen, die sich im eüH befunden haben, wiederverurteilt wurden. Der Vergleich der durch die Studie erhobenen Daten mit jenen Personen, die in Strafhafte waren wird zudem einen genauen Einblick darüber geben, wie sich der eüH im Hinblick auf die Resozialisierung und ein anschließendes Leben ohne Kriminalität bewährt.

## II. Inhaltliche Beschreibung des Dissertationsprojekts

### Hypothese I

Personen, denen ein eüH bewilligt wurde und die diesen positiv abgeschlossen haben, weisen eine geringere Wiederverurteilungsrate auf als jene, deren Antrag auf eüH aufgrund einer negativen Risikoprognose abgelehnt wurde.

### Hypothese II

Personen, denen ein eüH bewilligt wurde und die diesen positiv abgeschlossen haben, weisen eine geringere Wiederverurteilungsrate auf als jene, die eine unbedingte Freiheitsstrafe zur Gänze in einer Justizanstalt verbüßt haben.

Zu Beginn der Dissertation werden die Voraussetzungen für eine Bewilligung und die Gründe einer Ablehnung des eüH erörtert. Hier wird besonderes Augenmerk auf die Risikoprognose gelegt. Im Anschluss erfolgt die Datenerhebung. Es werden insgesamt Daten von rund 800 Personen erhoben. Der Erhebungszeitraum bezieht sich ausschließlich auf Anträge auf eüH, die zwischen 1.9.2010 und 31.12.2015 gestellt wurden. Es werden sohin zwei Gruppen verglichen: ca. 450 Anträge auf eüH, die bewilligt wurden – und zu einer Verbüßung der Freiheitsstrafe im eüH geführt haben – mit in etwa 350 weiteren Anträgen, die aufgrund der Risikoprognose iSd § 156c Abs 1 Z 4 StVG oder aufgrund dieser und einer zusätzlichen fehlenden Voraussetzung gemäß § 156c StVG abgelehnt wurden. Die Daten werden mittels Aktenanalyse sowie Analyse der dokumentierten Verläufe des Vereins Neustart erhoben. Die Aktenanalyse wird vor Ort in insgesamt sechzehn Justizanstalten durchgeführt.<sup>5</sup> Die Auswertung der Verläufe des Vereins Neustart erfolgt ebenfalls vor Ort in Wien. Die Auswahl der Justizanstalten betrifft österreichweit alle Justizanstalten im Zuständigkeitsbereich des eüH. Dadurch sollen alle für den eüH zuständigen Justizanstalten, alle vier OLG-Sprengel sowie die Entscheidungspraxis

---

<sup>5</sup> Die Durchführung der Aktenstudie wurde durch die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen des BMVRDJ durch die Erledigung BMVRDJ-GD41101/0032-II 1/2018 bewilligt.

der jeweiligen Vollzugskammern bzw Vollzugsgerichte in der Studie repräsentiert werden. Es wurden folglich aus dem OLG Sprengel Innsbruck die Justizanstalten Feldkirch und Innsbruck, aus dem OLG Sprengel Graz die Justizanstalten Graz-Jakomini, Klagenfurt und Leoben aus dem OLG Sprengel Linz die Justizanstalten Garsten, Linz, Salzburg, Ried und Wels sowie aus dem OLG Sprengel Wien die Justizanstalten Eisenstadt, Korneuburg, Krems, St. Pölten, Wien-Simmering und Wiener Neustadt in die Studie aufgenommen.

Es werden insgesamt 15% aller im Erhebungszeitraum bewilligten Anträge, welche mittels Zufallsstichprobe erlangt werden, und alle in diesem Zeitraum abgelehnten Anträge, die auf Grundlage der im Bescheid ersichtlichen Ablehnungsgründe (negative Risikoprognose) ausgewählt werden, analysiert. Besonderes Augenmerk wird bei der Aktenanalyse auf den Bescheid des Anstaltsleiters, den Erhebungsbericht des Vereins Neustart und – falls vorhanden – auf den Bericht des psychologischen und sozialen Dienstes, sowie das Gutachten der Begutachtungs- und Evaluationsstelle für Gewalt- und Sexualstraftäter (BEST) gelegt. Die Jahre 2010 bis 2015 wurden gewählt, um einen Beobachtungszeitraum von über vier Jahren nach Absolvierung des eüH beziehungsweise der Strafhaft zu garantieren. So kann eine qualifizierte Aussage über die Wiederverurteilungsraten getroffen werden. Die Bescheide sollen zeigen, welche Gründe zu einer Bewilligung bzw Ablehnung des eüH geführt haben. Die Anträge, der Erhebungsbericht des Vereins Neustart, der Bericht des psychologischen und sozialen Dienstes und das Gutachten der BEST dienen dazu, einen tieferen Einblick in die Lebensumstände, die persönlichen Hintergründe und das delinquente Verhalten der Antragsteller zu erhalten.

In einem weiteren Schritt werden die Verläufe jener Personen, die sich im eüH befanden und während dieser Zeit durch den Verein Neustart betreut wurden, analysiert. Der Fokus wird hierbei auf die Deliktverarbeitung, auf Auffälligkeiten in der Betreuung der Klienten, auf die Verlässlichkeit sowie auf Hinweise für einen möglichen Missbrauch und die Einhaltung von Bedingungen gelegt. Die Verläufe sollen einen noch tieferen Einblick in die Zeit während des eüH bieten und somit Aufschluss über mögliche Risikofaktoren und Gründe für eine eventuelle neuerliche Straffälligkeit, aber auch Anhaltspunkte für eine zukünftige Legalbewährung geben.

Im Anschluss an die Datenerhebung in den Justizanstalten und beim Verein Neustart werden aktuelle Strafregisterauszüge von allen sich in der Studie befindlichen Personen analysiert. Die Strafregisterauszüge werden benötigt, um statistisch zu erfassen wie oft jemand nach Abschluss des eüH oder einer Strafhaft neuerlich straffällig wurde. Der Beobachtungszeitraum hierfür beträgt vier Jahre nach Entlassung aus der Haft bzw dem eüH.

Die so gewonnenen Daten werden im Anschluss verglichen und analysiert, um die am Anfang aufgestellten Hypothesen zu verifizieren bzw falsifizieren. Hierzu werden die Personen auch in entsprechende Vergleichsgruppen geteilt: Erstvollzug/erster eüH, zweiter Vollzug/eüH, mehrfacher Vollzug/eüH. Dadurch soll gewährleistet werden auch innerhalb der Gruppen eine genaue Aussage treffen zu können. Auch auf die verschiedenen Deliktgruppen sowie die Wiederverurteilung im Vergleich zwischen der *Frontdoor*- und *Backdoor-Variante* des eüH soll näher eingegangen werden. Im Anschluss werden die Ergebnisse noch mit der allgemeinen Wiederverurteilungst Statistik des BMVRDJ verglichen.

Zum Abschluss werden gegebenenfalls noch Experteninterviews geführt, um etwaige offengebliebene Fragen zu diskutieren. Hierzu sollen Anstaltsleiter sowie die in den jeweiligen Justizanstalten für den eÜH zuständigen Justizwachebeamten, Richter und Experten des Vereins Neustart befragt werden.

### III. Überblick über den Forschungsgegenstand

Trotz oder gerade wegen des jungen Alters der Vollzugsform eÜH in Österreich gibt es mittlerweile mehrere spannende Untersuchungen dieses Thema betreffend. So hat sich unter anderem *Mag. Dr. Caroline Walser* in ihrer mittlerweile veröffentlichten Dissertation mit Recht und Wirklichkeit des eÜH auseinandergesetzt. In ihrer umfangreichen Studie analysierte die Autorin 1.198 Anträge auf eÜH aus dem Jahr 2014. Sie setzte sich vor allem mit den Entscheidungsgründen einer Bewilligung bzw Ablehnung, der Entscheidungspraxis der Justizanstalten sowie der Delinquenz und den persönlichen Verhältnissen der Antragsteller näher auseinander. Durch ihre Studie entstand erstmals ein eindrucksvolles und vor allem ganzheitliches Bild über die Realität des eÜH in Österreich.<sup>6</sup>

*Dr. Josef Mock* hat sich in seiner Dissertation mit der Frage der Konkurrenz des Freigangs und des eÜH näher auseinandergesetzt. In seiner Arbeit befasst er sich mit der Fragestellung, warum Häftlinge lieber als Freigänger in der Justizanstalt bleiben und nicht die *Backdoor-Variante* des eÜH beantragen. Zu diesem Zweck wurden im Jahr 2013 82 sich im Freigang befindende Strafgefangene befragt. Im Ergebnis zeigte sich, dass Freigänger, die zwar die Voraussetzungen für den eÜH erfüllten, trotzdem den Freigang diesem vorzogen. Als ausschlaggebende Gründe hierfür wurden unter anderem das Vorhandensein permanenter Überwachung, die zurückhaltende Bewilligung von Ausgängen, fehlende ausreichende Informationen und die schlechten Chancen am Arbeitsmarkt genannt.<sup>7</sup>

Das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie hat im Jahr 2012 im Auftrag des BMJ und unter der Leitung von *Dr. Walter Hammerschick* einen Projektbericht zur Evaluation des eÜH veröffentlicht, der sich mit der Beantwortung zentraler Fragen rund um diese Art des Strafvollzuges befasst. Hierin wird auf die Rahmenbedingungen des eÜH, seine Klienten und den Ablauf des Verfahrens sowie dessen Bedeutung für den Strafvollzug näher eingegangen. Der Projektbericht umfasst ausschließlich Personen, die sich im Jahr 2011 im eÜH befanden und ist als eine umfangreiche Erfassung des Ist-Zustandes zu bewerten.<sup>8</sup>

---

<sup>6</sup> *Walser*, Recht und Wirklichkeit des elektronisch überwachten Hausarrests – Voraussetzungen und Hindernisse für den Strafvollzug zu Hause (2018).

<sup>7</sup> *Mock*, Der elektronisch überwachte Hausarrest und die Vollzugslockerung Freigang – Konkurrenz und Dilemma im Strafvollzug, Dissertation JKU Linz 2014.

<sup>8</sup> *Hammerschick/Neumann/Leonhardmair*, Projektbericht Evaluation des Elektronisch überwachten Hausarrests 2011 (EÜH) – Beantwortung zentraler Fragen und Executive Summary, Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie [https://www.irks.at/assets/irks/Publikationen/Forschungsbericht/IRKS\\_EÜH\\_ExecSum.pdf](https://www.irks.at/assets/irks/Publikationen/Forschungsbericht/IRKS_EÜH_ExecSum.pdf) (zuletzt abgefragt am 19.02.2019).

Zur Frage, ob und wie sich der eÜH auf das spätere Legalverhalten auswirkt gibt es bislang in Österreich noch keine Forschungsergebnisse. Eine vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Deutschland durchgeführte Studie widmete sich unter anderem der Wiederverurteilung nach eÜH. Von 1.10.2010 – 30.3.2012 wurde im deutschen Baden-Württemberg der Einsatz elektronischer Aufsicht anstelle der Verbüßung einer Freiheitsstrafe in einer Justizvollzugsanstalt als Modellprojekt erprobt. Insgesamt nahmen 92 Probanden an der Studie teil: 46 davon wurden der elektronischen Aufsicht unterzogen, die andere Hälfte befand sich in Strafhaft. Es handelte sich hierbei vorrangig um Strafgefangene mit niedrigem Risikoprofil. Die Probanden wurden während der elektronischen Aufsicht bzw der Haft wissenschaftlich begleitet und es wurde die spätere Legalbewährung anhand des Rückfallverhaltens drei Jahre nach Entlassung untersucht. Im Ergebnis zeigten sich keine signifikanten Unterschiede in der Rückfallquote beider Vergleichsgruppen.<sup>9</sup>

#### IV. Forschungsmethoden

Die Dissertation wird sich in einen theoretischen und einen empirischen Teil gliedern. Der theoretische Teil bildet die Grundlage der Arbeit und erfolgt durch Recherche der entsprechenden Gesetze und der dazugehörigen Materialien, einschlägiger Literatur und Judikatur. Hierfür werden sowohl die Universitätsbibliotheken, als auch die Rechtsdatenbanken verwendet. Im theoretischen Teil soll allgemein auf den Strafvollzug in Österreich und die Strafzwecke iSd § 20 StVG näher eingegangen werden. Weiters sollen die Voraussetzungen des eÜH und der Verfahrensablauf detailliert dargestellt werden. Ein anschließender Teil wird sich der Legalbewährung und der Wiederverurteilung widmen, um so eine theoretische Grundlage für den darauffolgenden empirischen Teil zu schaffen.

Der empirische Teil erfolgt mittels Aktenstudie der zur Verfügung gestellten Anträge auf eÜH und der Vollzugsakten sowie der Verläufe des Vereins Neustart. Die Akteneinsicht wird vor Ort in den jeweiligen Justizanstalten und beim Verein Neustart in Wien stattfinden. Die zur Verfügung gestellten Akten der Justizanstalten bestehen unter anderem aus dem Urteil, der Strafvollzugsanordnung, dem Strafregisterauszug, dem Antrag auf eÜH, dem Bescheid des Anstaltsleiters und gegebenenfalls der Entscheidung der Vollzugskammer des jeweiligen OLG bzw des Vollzugsgerichts, dem Erhebungsbericht des Vereins Neustart, etwaigen Gutachten und – im Falle einer Strafhaft – Aufzeichnungen über das Verhalten der Verurteilten sowie Entscheidungen über eine mögliche bedingte Entlassung. Die Verläufe des Vereins Neustart beinhalten unter anderem Informationen zur Betreuung der Klienten, deren Verhalten während des eÜH und der Deliktverarbeitung. Die Auswertung der so gewonnenen Daten erfolgt mit dem Statistikprogramm SPSS.

---

<sup>9</sup> Schwedler/Wößner, Elektronische Aufsicht bei vollzugsöffnenden Maßnahmen: Implementation, Akzeptanz und psychosoziale Effekte des baden-württembergischen Modellprojekts (2015).

## V. Vorläufige Gliederung

### I Theoretischer Teil

1. Strafvollzug in Österreich
  - a. Sinn und Zweck gemäß § 20 StVG
  - b. Zahlen und Entwicklung
  - c. Vollzugsarten – Strafhaft/eüH
  - d. Freigang als Lockerung vs. eüH
2. Der elektronisch überwachte Hausarrest
  - a. Gesetzliche Grundlage
  - b. Zahlen und Entwicklung 2010 bis 2019
  - c. Antragsstellung
    - i. Voraussetzungen gemäß § 156b ff StVG
      1. Antragsberechtigung
        - a. *Frontdoor/Backdoor*
          - i. Strafhaft
          - ii. Untersuchungshaft
        2. Ablauf des Verfahrens
        3. Voraussetzungen für die Bewilligung/Gründe für die Ablehnung des Antrages auf eüH
          - a. Strafzeit
          - b. Geeignete Unterkunft im Inland
          - c. Geeignete Beschäftigung im Inland
          - d. Einwilligung der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen
          - e. Risikoprognose
        4. Entscheidung
3. Rechtsmittelverfahren
  - a. Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Anstaltsleiters
  - b. Zweite Instanz – Vollzugskammer am Sitz des OLG/Vollzugsgericht
  - c. Dritte Instanz – OLG Wien
4. Legalbewährung und Wiederverurteilung
  - a. Ursachen für kriminelles Verhalten
  - b. Generalprävention/Spezialprävention
  - c. (Re)Sozialisierung und Legalbewährung
  - d. Wiederverurteilung, Zahlen und Tendenzen

### II Empirischer Teil

1. Grundlegendes zum empirischen Teil
  - a. Forschungsstand
  - b. Zielsetzung der Forschungsarbeit
  - c. Untersuchungsgegenstand und Datenmaterial
2. Deskriptive Ausarbeitung des Datenmaterials
  - a. Auswertung der bewilligten Anträge
    - i. Antrag, Zeitpunkt, Dauer

- ii. Delikt, Straflänge, Vorstrafen, Vorhaften
  - iii. Persönliche Verhältnisse der Antragsteller
  - iv. Beschäftigung während des eüH, Wohnort, Einwilligung
  - v. Risikoprognose
  - vi. Entscheidung
  - vii. Verhalten während des eüH – Betreuung durch den Verein Neustart
  - viii. Entlassung/bedingte Entlassung
  - ix. Ergebnisse allgemein, Deliktsgruppen, Erstvollzug/mehrfacher Vollzug, Ergebnisse nach OLG Sprengel
- b. Auswertung der abgelehnten Anträge
- i. Antrag, Zeitpunkt, Dauer
  - ii. Delikt, Straflänge, Vorstrafen, Vorhaften
  - iii. Persönliche Verhältnisse der Antragsteller
  - iv. Beschäftigung während des eüH, Wohnort, Einwilligung
  - v. Fehlende Voraussetzung – insbesondere Risikoprognose
  - vi. Entscheidung
  - vii. Verhalten während der Haft
  - viii. Entlassung/bedingte Entlassung
  - ix. Ergebnisse allgemein, Deliktsgruppen, Erstvollzug/mehrfacher Vollzug, Ergebnisse nach OLG Sprengel
- c. Vergleich bewilligte/abgelehnte Anträge, *Frontdoor/Backdoor*
- d. Wiederverurteilung 4 Jahre nach Beendigung des eüH
- i. Bei Bewilligung des eüH
  - ii. Bei Ablehnung des eüH
  - iii. Vergleich bewilligte/abgelehnte Anträge, Deliktsgruppen, Erstvollzug/mehrfacher Vollzug
  - iv. Ergebnisse allgemein, Ergebnisse nach OLG Sprengel
- e. Vergleich bewilligte/abgelehnte Anträge und Wiederverurteilungsstatistik des BMVRDJ
- i. Vergleich Wiederverurteilung bewilligte Anträge
  - ii. Vergleich Wiederverurteilung abgelehnte Anträge

## VI. Zeitplan

Oktober – Dezember 2017:	Studieneingangsphase, Themenfindung
Jänner – August 2018:	Erstellung des Konzepts, Literaturrecherche, Einreichen des Forschungsexposés beim BMVRDJ, Erstkontakt mit den Justizanstalten und dem Verein Neustart bezüglich Akteneinsicht
September 2018 – September 2020:	Aktenanalyse in den Justizanstalten
Jänner – September 2019:	Erstellung des Exposés

Juni 2019:	Vorstellung des Dissertationsvorhabens
Oktober – November 2019:	Analyse der Verläufe des Vereins Neustart aus dem Jahr 2012
Oktober 2019 – Juni 2020:	Verfassen des theoretischen Teils
Juli - September 2020:	Analyse der Strafregisterauszüge nach Entlassung aus der Haft beziehungsweise dem eüH
September – Dezember 2020:	Analyse der Verläufe des Vereins Neustart aus den Jahren 2013 – 2016
Juli 2020 – März 2021:	Auswertung der Daten, Verfassen des empirischen Teils
März – Mai 2021:	Korrektur der Dissertation
Juni 2021:	Defensio

## VII. Ausgewählte Literatur

*Ainedter*, Elektronisch überwachter Hausarrest (eüH) in Schriftenreihe der Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen Band 29, Strafverteidigung – Freiheitsentzug und Menschenwürde (2016) 63.

*Bubenitschek/Greulich/Wegel*, Kriminalprävention in der Praxis (2014).

*Bundesministerium für Justiz*, Moderner Strafvollzug – Sicherheit und Resozialisierung (2005).

*Cornel/Kawamura-Reindl/Sonnen*, Resozialisierung<sup>4</sup> (2018).

*Drexler/Weger*, Strafvollzugsgesetz<sup>4</sup> (2018).

*Graf/Gratz/Höpfel/Hovorka/Pilgram/Schroll/Soyer*, Kriminalpolitische Initiative: Mehr Sicherheit durch weniger Haft! Vorschläge Nr 6 – Juni 2011 Wirkungsorientierung als Chance für die Strafrechtspflege, JRP 2011, 133.

*Gratz*, Wirkungsforschung, Strafvollzug und bedingte Entlassung, in Hirtenlehner (Hrsg), Freiheitsentzug, Entlassung und Legalbewährung (2006) 173.

*Hammerschick/Neumann/Leonhardmair*, Projektbericht Evaluation des Elektronisch überwachten Hausarrests 2011 (EÜH) – Beantwortung zentraler Fragen und Executive Summary, Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie

[https://www.irks.at/assets/irks/Publikationen/Forschungsbericht/IRKS\\_EÜH\\_ExecSum.pdf](https://www.irks.at/assets/irks/Publikationen/Forschungsbericht/IRKS_EÜH_ExecSum.pdf)

(zuletzt abgefragt am 19.02.2019).

*Hirtenlehner/Birklbauer/Wegscheider*, Die bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe – eine empirische Analyse der vollzugsgerichtlichen Entscheidungsfindung bei Sexual- und Gewaltstraftätern (2002).

*Hirtenlehner*, Der Erfolg bedingter Entlassungen aus einer Freiheitsstrafe bei Sexual- und Raubdelikten, in *Hirtenlehner* (Hrsg) Freiheitsentzug, Entlassung und Legalbewährung (2006) 29.

*Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004-2007 (2010).

*Jehle/Heinz/Sutterer*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine kommentierte Rückfallstatistik (2003).

*Kitzberger*, Einbruchdiebstahl und Legalbewährung (2013).

*Mock*, Der elektronisch überwachte Hausarrest und die Vollzugslockerung Freigang – Konkurrenz und Dilemma im Strafvollzug, Dissertation JKU Linz 2014.

*Nogratnig*, Gefangen in der eigenen Wohnung – Elektronisch überwachter Hausarrest (eÜH) in Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz Band 150, 39. Ottensteiner Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie (2011) 67.

*Reindl-Krauskopf*, Elektronisch überwachter Hausarrest als besondere Form der Untersuchungshaft, JBl 2011, 472.

*Schwedler/Wößner*, Elektronische Aufsicht bei vollzugsöffnenden Maßnahmen: Implementation, Akzeptanz und psychosoziale Effekte des baden-württembergischen Modellprojekts (2015).

*Schwind*, Kriminologie und Kriminalpolitik – Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen<sup>23</sup> (2016).

*Suhling/Rehder*, Zum Zusammenhang zwischen Vollzugslockerung, Unterbringung im offenen Vollzug und Legalbewährung bei Sexualstraftätern, Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 2009, 37.

*Walser*, Der elektronisch überwachte Hausarrest für Verwaltungsstraftäter, ZWF 2016, 225.

*Walser*, Recht und Wirklichkeit des elektronisch überwachten Hausarrests – Voraussetzungen und Hindernisse für den Strafvollzug zu Hause (2018).